



Ihre Gewerkschaft.



Statuten
27. März 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband (LANV) besteht ein gewerkschaftlicher Verband im Sinne des Art. 246 ff. PGR, dessen Tätigkeit sich über ganz Liechtenstein erstreckt.
- 2) Der Verband ist im Vereinsregister des Öffentlichkeitsregisters eingetragen und hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- 1) Der LANV vertritt und fördert die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder sowie aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er steht für die Gleichstellung von Frau und Mann in Bezug auf Arbeit, Lohn, Ausbildung, Familie und Gesellschaft.
- 2) Der LANV steht für Solidarität, Gleichheit, Freiheit, Frieden und Nachhaltigkeit ein. Er verteidigt die demokratischen und sozialen Grundrechte für alle und setzt sich für Solidarität unter den Arbeitnehmenden ein, unabhängig von Geschlecht, Herkunft und Alter. Der LANV kämpft gegen jede Form von Diskriminierung. Er setzt sich für eine Gesellschaft ein, in der die sozialen Bedürfnisse des Menschen im Zentrum stehen und in der die Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist.
- 3) Der LANV ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- 4) Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Organisation und Zusammenschluss aller in Betracht fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft sowie des öffentlichen Dienstes
 - b) Pflege der Solidarität, Mitwirkung bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch Vereinbarungen bzw. Wahrung des Lebensstandards durch entsprechende Durchschnitts- und Minimallöhne
 - c) Mitarbeit bei der Gesetzgebung in sozial- und wirtschaftspolitischen Bereichen
 - d) Unterstützung und Förderung der persönlichen und beruflichen Weiterbildung
 - e) Mitwirkung bei der Umsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann
 - f) Pflege der internationalen gewerkschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit mit anderen interessierten Organisationen und Verbänden
 - g) Wahrung des sozialen Friedens nach «Treu und Glauben»
 - h) Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Herausgabe der Verbandszeitung, Aktionstage)

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Mitgliedschaft
 - a) Mitglieder des Verbandes können alle in Liechtenstein wohnhaften oder erwerbstätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen werden.

- b) Die Aufnahme kann vom Vorstand oder der Geschäftsstelle abgelehnt werden, wenn die Interessen des Verbandes gefährdet scheinen.
- 2) Ehrenmitgliedschaft
Mitglieder, die sich besonders für den Verband eingesetzt haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Interessen des Verbandes zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane und die von diesen abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen einzuhalten sowie den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss durch den Vorstand bei

- a) Verstoß gegen die Verbandsinteressen
- b) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach 2-maliger Mahnung auf Ende des Kalenderjahres

Art. 6 Mitgliederbeiträge

- 1) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Lehrlinge bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- 3) Pensionierte Mitglieder zahlen einen freiwilligen Mitgliederbeitrag.
- 4) Mitgliedern, die längere Zeit arbeitsunfähig oder arbeitslos sind, kann der Mitgliederbeitrag auf Antrag für das betreffende Jahr teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Geschäftsstelle.

III. Organisation des Verbandes

Art. 7 Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr am Ende des ersten Quartals statt.
- 3) Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Verbandes
 - b) dem Vorstand
 - c) den Ehrenmitgliedern
- 4) Stimmrecht an der Mitgliederversammlung haben alle anwesenden Mitglieder des Verbandes, die Ehrenmitglieder und der Vorstand.
- 5) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 7a Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen und hat Datum, Zeit, Ort und Traktanden der Versammlung zu enthalten.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen.

Art. 7b Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Abnahme des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b) die Wahl des Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der externen Revisionsstelle
 - c) Statutenänderungen und Anträge
 - d) Festlegen des Mitgliederbeitrages
 - e) Erlass eines Reglementes zur Mitgliedschaft, zu Beiträgen und Leistungen
- 2) Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 3) Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 4) Über Anträge, die erst an der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur entschieden werden, wenn sich keine Gegenmeinung ergibt. Andernfalls werden sie zur Weiterbearbeitung an den Vorstand verwiesen.

Art. 7c Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Unter folgenden Voraussetzungen muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung stattfinden:
 - a) auf Antrag von 1/2 der Mitgliederversammlung
 - b) auf Antrag des Vorstandes
 - c) wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangt
- 2) Die ausserordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Anträge der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
 - b) Anträge, die ihr vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
- 3) Stimmrecht haben alle Mitglieder gemäss Art. 7 Abs. 4.

Art. 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und drei bis fünf weiteren Personen. Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 2) Der Vorstand ist für alle jene Angelegenheiten zuständig, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- 3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern. Er hat die Handhabung der Statuten und Reglemente zu beachten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und gegebenenfalls an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.
- 4) Der Vorstand erlässt weitere Reglemente (z. B. Betriebsreglement).
- 5) Der Vorstand hat zu jeder Zeit das Recht bzw. in dringenden Fällen die Pflicht, die laufende Buchhaltung des Vereines zu prüfen.
- 6) Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Im Verhinderungsfall wird der Präsident/die Präsidentin durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin vertreten. Der Präsident/die Präsidentin ist berechtigt, unter seiner/ihrer Verantwortung im Einzelfall andere Personen mit der Vertretung zu betrauen.
- 7) Der Präsident/die Präsidentin erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Jahresbericht, der den Stand der Mitglieder sowie eine Zusammenstellung der im Laufe des Jahres durchgeführten wichtigsten Vereinsgeschäfte enthält.
- 8) Der Vorstand ist verantwortlich, dass jährlich eine detaillierte Jahresrechnung erstellt wird, die von einer anerkannten externen Revisionsstelle geprüft und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. In allen finanziellen Angelegenheiten, welche den Betrag von CHF 3'000.– übersteigen, gilt das Kollektivzeichnungsrecht zu zweien zwischen Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Geschäftsführer/-in und dessen/deren Stellvertretung. Einer der beiden Unterzeichnenden muss der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sein.

Art. 9 Geschäftsstelle

- 1) Der Verein unterhält zur Umsetzung der Vereinszwecke und zur Besorgung der erforderlichen Arbeiten eine Geschäftsstelle. Die Leitung obliegt dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten/Präsidentin oder dem/der vom Vorstand eingesetzten Geschäftsführer/Geschäftsführerin.
- 2) Auf der Geschäftsstelle werden die Mitglieder unterstützt und die operativen Geschäfte geführt. Dazu gehören:
 - a) Individuelle Beratung und Rechtsauskünfte
 - b) Vertretung gegenüber Betrieben, Branchen und Sozialpartnern
 - c) Ausarbeitung, Abschliessen und Durchführen von Gesamtarbeitsverträgen mit Sozialpartnern. Treffen von Vereinbarungen nach §1173a Art. 107 Abs. 1 ABGB.
 - d) Einflussnahme bei der Gesetzgebung in sozial- und wirtschaftspolitischen Bereichen
 - e) Bildungsangebote
- 3) Auch Nichtmitglieder werden bei arbeitsrechtlichen Problemen auf der Geschäftsstelle beraten. Je nach Aufwand wird ein Unkostenbeitrag erhoben (siehe Reglement).

Art. 10 Wahlen

- 1) Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Verbandsvorstandsmitglieder sowie der externen Revisionsstelle findet alle 4 Jahre an der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre versetzt durchgeführt. Damit soll verhindert werden, dass durch die Abwahl des gesamten Verbandsvorstandes die Kontinuität der laufenden Arbeiten der Geschäftsstelle gefährdet wird.
- 2) Offene Wahlen unterliegen einem mehrheitlichen Versammlungsbeschluss. Liegen zwei oder mehrere Wahlvorschläge vor, so hat die Wahl schriftlich zu erfolgen. Für die Wahl des Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder gilt Stimmenmehrheit.
- 3) Bei den Wahlen ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer im Verbandsvorstand vertreten sind. Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin sollen nach Möglichkeit ungleichen Geschlechts sein.

Art. 11 Warnstreiks, Arbeitseinstellung

- 1) Der LANV verfolgt den Grundsatz der Wahrung des Arbeitsfriedens. Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden sollen am Verhandlungstisch gelöst werden und nicht durch Kampfmassnahmen wie Streik oder Aussperrung.
- 2) Erst wenn Verhandlungsbemühungen ausgeschöpft oder gescheitert sind, können Arbeitsniederlegungen und andere kollektive Kampfmassnahmen als legitime Mittel zur Durchsetzung der Interessen der Arbeitnehmenden eingesetzt werden, sofern sie nicht durch gesamtarbeitsvertragliche Friedenspflichten ausgeschlossen sind.
- 3) Mitglieder haben die Pflicht, den Verbandsvorstand über geplante Kampfmassnahmen zu informieren. Nach erfolglosen Schlichtungsversuchen durch den Verbandsvorstand und/oder das Einigungsamt erfolgt die Benachrichtigung der Vertragspartner und Behörden.

IV. Haftung und Auflösung

Art. 12 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung des Verbandes

- 1) Eine Auflösung des Verbandes kann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei einer allfälligen Auflösung wird das vorhandene Verbandsvermögen einer Liechtensteinischen Bank zur Verwaltung überlassen, bis sich wieder ein neuer Verband auf der Grundlage dieser Statuten gebildet hat.

Art. 14 Ortssektionen / Interessengruppen

- 1) Die bestehenden Ortssektionen werden als eigenständige Interessengruppen geführt.
- 2) Bei Auflösung einer Sektion/Interessengruppe fällt das vorhandene Sektionsvermögen (Inventar, Bücher usw.) zur Verwahrung an den Verband. Wird wieder eine Interessengruppe des Verbandes gegründet, so ist dieser das selbe wieder auszuhändigen, eine Verteilung des Kassabestandes unter den Mitgliedern darf in keinem Fall erfolgen.

Art. 15 Rücktritt eines Funktionärs/einer Funktionärin

Jede/r zurücktretende Verbandsfunktionär/-in ist verpflichtet, die dem Verband gehörenden Gelder, Akten und/oder elektronischen Daten an seinen/ihren Nachfolger/-in abzugeben.

Art. 16 Änderungen der Statuten

Allfällige Änderungen und Erweiterungen dieser Statuten bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten. Einer Änderung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 17 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 27. März 2014 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Statuten.

LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband

Dorfstrasse 24
FL-9495 Triesen
Tel. +423 399 38 38
Fax +423 399 38 39
info@lanv.li

www.lanv.li